

## Musterstatuten

Herausgeberin: Schweizerische Chorvereinigung

Diese Musterstatuten sollen für den Chor eine Diskussionsgrundlage und eine Entscheidungshilfe für den Erlass von Statuten darstellen. Eine Anpassung an die konkreten Gegebenheiten ist unerlässlich.

### Haftung und Beitragspflicht

Bitte unbedingt beachten:

Das Vermögen muss im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden. Beiträge können von Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

Wichtig: In den Statuten immer die Beitragspflicht festhalten.

Mit dem Zusatz "gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter" Verein nach Art. 60 ZGB in Art. 1 können die Jahresbeiträge allenfalls von der Steuer befreit werden. Diese wäre von den zuständigen Steuerverwaltungen zu bewilligen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle SCV

Gönhardweg 32, 5000 Aarau Tel. 062 824 54 04 E-Mail scv@usc-scv.ch Website www.usc-scv.ch 1. Januar 20..... (Gründungsdatum)

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

# Art. 1 Name und Sitz

Der ...... (Name, Ort), gegründet am ....., mit Sitz in ..... ist gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- <sup>2</sup> Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.
- <sup>3</sup> Der Verein ist Mitglied des Kreis-, Regional- oder Bezirksverbandes sowie des Kantonalverbandes. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschossen.

## II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Beitritt und Aufnahme

<sup>1</sup> Aktivmitalieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes.

## <sup>2</sup> Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

## <sup>3</sup> Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 20 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

#### Art. 4 Austritt

<sup>1</sup> Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Passivmitglieder

#### Art. 5 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins

Regelmässiger Probenbesuch Entschuldigung bei Abwesenheit Teilnahme an Vereinsanlässen Teilnahme an Vereinsversammlungen

Bezahlung des Jahresbeitrages Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mit-

teilung an Vorstand

## III. Organisation

## Art. 6 Organisation

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr beginnt am	und endet per
---	---------------

## Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Entschädigung Vorstand
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes (evtl. Kompetenzsumme Musikkommission)
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Direktion, Vizedirektion, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- <sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Direktion mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.
- <sup>3</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Passivmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Sie haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

- <sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.
- <sup>5</sup> Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.
- <sup>6</sup> Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

## Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- <sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- <sup>2</sup> Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

#### Art. 9 Vorstand

- <sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:
- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring
- Administration
- Ausbildung und Jugendförderung
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.
- <sup>4</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier.
- <sup>5</sup> Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- <sup>6</sup> Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Kreis-, Bezirks-, Regional- und Kantonalverbände.

#### Art. 10 Kontrollstelle

- <sup>1</sup> Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

## IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

## Art. 11 Musikalische Leitung (Direktion)

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Vizedirigentin oder der Vizedirigent vertritt die Direktion bei Abwesenheit. Die Vizedirektion soll nach Möglichkeit durch ein oder zwei Aktivmitglieder besetzt werden, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Sie werden an der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt.

#### Art. 12 Musikkommission

- <sup>1</sup> Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Vereinsversammlung eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent ist von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.
- <sup>2</sup> Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Direktion.
- <sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

#### Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

- <sup>1</sup> Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit (PR Public Relations). Sie ist für den Schutz und die Förderung des Images des Chors verantwortlich und stellt die Verbindung zur Öffentlichkeit her.
- <sup>2</sup> PR- und Sponsoringaktivitäten sind zu koordinieren.

## V. Finanzen

### Art. 14 Finanzierung

- <sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens
- <sup>2</sup> Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. XY, Passivmitglieder bezahlen mindestens Fr. XY pro Jahr.
- <sup>3</sup> Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

#### Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 16 Gemeinnützigkeit

## VI. Vereinsfahne und Archiv

#### Art. 17 Vereinsfahne

Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### Art. 18 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

## VII. Auflösung des Vereins

### Art. 19 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch vom in Kraft.	n die Gründungsversammlung
Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung vom in Kraft. Sie ersetzt alle vorgär	S S
Name des Chors	
Ort und Datum	Rechtskräftige Unterschriften

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Direktion, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.